



Institutionelles Schutzkonzept der DPSG Aachen



Institutionelles Schutzkonzept (nach § 3 ff. Prävo)

*Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
im Diözesanverband Aachen der Deutschen
Pfadfinder*innenschaft St. Georg*

*DPSG DV Aachen
Mühlthalweg 7-11
41844 Wegberg*

Mai 2026

Inhalt

Präambel	2
Schutz- und Risikoanalyse	4
Personalauswahl und -entwicklung.....	4
Präventionsschulungen.....	6
Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung.....	8
Maßnahmen zur Stärkung (Minderjähriger).....	12
Partizipation	12
Präventionsangebote.....	13
Intervention	14
Umgang mit Beschwerden	17
Handungsleitfaden bei einem Verdacht oder Vorfall.....	18
Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	19
Aufarbeitung	19
Rehabilitation.....	20
Qualitäts- und Wissensmanagement	21
Präventionsfachkraft.....	22



Präambel

Der Diözesanverband Aachen der Deutschen Pfadfinder*innenschaft St. Georg (DPSG DV Aachen) ist ein Kinder- und Jugendverband mit ca. 5000 Mitgliedern im Bistum Aachen. Davon sind etwa 1000 Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen, die ehren- und hauptamtlich das Verbandsleben gestalten. Auf der Diözesanebene gibt es ehrenamtliche Arbeitskreise, die zu verschiedenen Themenbereichen die Kultur des Verbandes pflegen und die Arbeit weiterentwickeln und unterstützen.

Als Erziehungsverband ist es unsere Aufgabe, die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und zu fördern. Ihr Schutz vor jeder Form von Gewalt ist daher eine unserer grundlegenden Aufgaben.

Gültigkeitsbereich des Schutzkonzepts

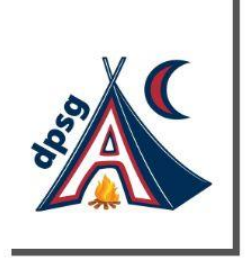
Dieses Konzept hat Gültigkeit für alle Veranstaltungen, Aktionen und Projekte in der Verantwortung des DPSG DV Aachen. Es richtet sich an alle auf Diözesanebene engagierten Personen. Dies sind konkret:

- Der Diözesanvorstand
- Die ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung
- Die ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesanarbeitskreise und -arbeitsgruppen
- Die hauptberuflichen Mitarbeitenden des Diözesanbüros
- Weitere ehrenamtliche Mitarbeitende bei Veranstaltungen in der Verantwortung des DPSG DV Aachen.

Die Stämme des DPSG DV Aachen können dieses Schutzkonzept als Musterkonzept nutzen und für sich anpassen.

Ziele und inhaltliche Ausgestaltung dieses Konzepts

Unser Diözesanverband soll ein Safer Space sein für alle, die sich auf Diözesanebene engagieren oder an unseren Veranstaltungen teilnehmen. Wir möchten zu einem Umfeld beitragen, in dem sich alle – sowohl die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch die Personen, die sich auf Diözesanebene engagieren – wohl- und sicherfühlen.



Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, für die wir Verantwortung tragen, hat höchste Priorität.

Die Ziele dieses Schutzkonzepts lauten daher:

- Sensibilisierung und Information der Ehren- und Hauptamtlichen über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Prävention von Gewalt sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen.
- Definition von allgemein geltenden Schutzmaßnahmen für die Aktivitäten, Angebote und Veranstaltungen des DPSG DV Aachen.
- Positionierung innerhalb und außerhalb des Verbandes und Definition einer Haltung gegen Gewalt.

Diesem Konzept liegen die Anforderungen zugrunde, die sich aus der Präventionsordnung des Bistums Aachen sowie dem Landeskinderschutzgesetz NRW ergeben.

Zum Gewaltverständnis dieses Konzepts

Der DPSG DV Aachen hat zum Ziel, eine Kultur zu schaffen, die geprägt ist von Achtsamkeit und gegenseitiger Wertschätzung. Eine solche Kultur kann keinen Raum bieten für Grenzüberschreitungen oder übergriffiges Verhalten.

Daher legen wir mit diesem Schutzkonzept nicht allein den Fokus auf strafrechtlich relevante Handlungen oder Übergriffe. Vielmehr beginnt Gewalt bereits mit Grenzverletzungen. Grenzverletzungen – gleich, ob sie verbal, non-verbal oder physisch stattfinden – gilt es ernst zu nehmen. Denn wenn unsere Grenzen überschritten werden, fühlen wir uns unwohl und unsicher. Ziel ist daher, bereits dafür achtsam zu sein, Grenzverletzungen anzusprechen und sie im besten Fall zu vermeiden.

Auch legt dieses Schutzkonzept nicht allein den Schwerpunkt auf Formen sexualisierter Gewalt. Vielmehr wird jede Form von Gewalt, insbesondere Formen von Kindeswohlgefährdung, in den Fokus gerückt.

Auch diskriminierendes Verhalten und diskriminierende Äußerungen führen zu Verletzungen. Daher verstehen wir auch Diskriminierung als Form von Gewalt, der wir mit diesem Schutzkonzept begegnen und vorbeugen möchten.



Schutz- und Risikoanalyse

Ziel eines Schutzkonzeptes ist, Schutzmaßnahmen für die tatsächlich vorhandenen Risiken innerhalb eines Verbands zu definieren. Grundlage für ein erfolgreiches Schutzkonzept ist daher eine Schutz- und Risikoanalyse, die zu Beginn durchgeführt wird. Ziele dieser Analyse sind, tatsächlich vorhandene Gefährdungspotentiale zu erkennen und bereits vorhandene Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Nach einer ersten Schutz- und Risikoanalyse bei der Erstentwicklung dieses Schutzkonzepts im Jahr 2018 wurde bei der Überarbeitung des Schutzkonzepts eine erneute Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt.

Die wichtigsten Ergebnisse der neuen Schutz- und Risikoanalyse sind in einer Zusammenfassung hinterlegt und können bei Bedarf im Diözesanbüro unter Anfrage an info@dpsg-ac.de eingesehen werden.

Personalauswahl und -entwicklung

(Kinder-)Schutz beginnt bei einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl. Hierzu gehört neben einer Regelung zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse insbesondere eine sensible und grenzachtende Haltung der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Engagierten. Um diese Haltung sicherzustellen, werden folgende konkrete Schritte gegangen:

- Mit den Hauptberuflichen wird im Vorstellungsgespräch das Thema Prävention von Gewalt besprochen. Insbesondere die Regelungen, die im Rahmen des Verhaltenskodexes vereinbart wurden, werden besprochen. Verantwortlich hierfür ist der Diözesanvorstand.
- Mit Personen, die sich ehrenamtlich auf Diözesanebene engagieren möchten, werden vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit die Anforderungen im Rahmen des Schutzkonzepts besprochen. Insbesondere die Regelungen, die im Rahmen des Verhaltenskodexes vereinbart wurden, werden besprochen.

Bei DL- und AG-Mitgliedern liegt dies in der Verantwortung des Diözesanvorstands. Bei AK-Mitgliedern liegt dies in der Verantwortung der zuständigen Stufen- oder Fachbereichsleitungen. Unterstützung erhalten sie durch die zuständigen Bildungsreferent*innen.



- Vor der Teilnahme an einer Diözesanveranstaltung muss die Umsetzung des Awarenesskonzepts in Form einer Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden. Dies schafft Sensibilität für einen achtsamen Umgang untereinander.

Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse

Der §72 a SGB VIII sowie die Präventionsordnung des Bistums Aachen sehen vor, dass freie Träger der Jugendhilfe bzw. kirchliche Rechtsträger keine Personen haupt- und ehrenamtlich einsetzen, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um dies zu verhindern, sind die Träger dazu aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von allen hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie von den Neben- und Ehrenamtlichen einzusehen, die dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben.

Im Kontakt und der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der pfadfinderischen Arbeit entstehen Vertrauensverhältnisse, die die Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen von den Personen erforderlich machen, die im direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen.

Von folgenden Personen(gruppen) ist die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses daher verpflichtend:

- Diözesanvorstand
- Hauptamtliche Mitarbeitende der Diözesanstelle
- Ehrenamtliche, die ein Amt auf Diözesanebene übernehmen
- Helfende, die Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung begleiten

Die Einsichtnahme erfolgt durch die Präventionsfachkraft oder die*den Verwaltungsmitarbeiter*in. Die Information über die notwendige Einsichtnahme erfolgt durch die*den Verwaltungsmitarbeiter*in des Diözesanbüros.



Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich. Die Einsichtnahme erfolgt vor Beginn der Tätigkeit.

Die Präventionsfachkraft dokumentiert die Einsichtnahme. Es werden ausschließlich folgende Informationen dokumentiert:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß § 72 a SGB VIII vorhanden sind

Kommt es bei Veranstaltungen zu spontanen Einsätzen (beispielsweise aufgrund von Krankheit), ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (s. Anhang) verpflichtend. Verantwortlich hierfür ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person.

Präventionsschulungen

Fortbildungen, insbesondere die Vermittlung von Grundlagenwissen zum Thema Prävention von Gewalt, sind unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität und die notwendige Professionalität zu entwickeln und die Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen.

Daher ist für alle Personen, die sich auf Diözesanebene engagieren, die Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtend.

Die Teilnahme an einer Schulung gemäß Ausbildungskonzept der DPSG (alternativ die Teilnahme an einer BasisPlus-Schulung gemäß Curriculum des Bistums Aachen) ist verpflichtend für folgende Personengruppen:

- Diözesanvorstand
- Hauptberufliche Bildungsreferent*innen
- Ehrenamtliche, die ein Amt auf Diözesanebene übernehmen
- Helfende, die Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung begleiten

Die Teilnahme an einer dreistündigen Präventionsschulung gemäß Curriculum des Bistums Aachen ist für folgende Personen(gruppen) verpflichtend:



- Die hauptberuflichen Verwaltungsmitarbeitenden der Diözesanstelle
Alle fünf Jahre ist die Teilnahme an einer Vertiefungsschulung verpflichtend.
Verantwortlich für die Information der Ehren- und Hauptberuflichen sowie die
Dokumentation der Teilnahme ist die Präventionsfachkraft in Zusammenarbeit
mit der*dem Verwaltungsmitarbeiter*in.



Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Die DPSG im DV Aachen steht für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Dazu gehört ein wertschätzender Umgang miteinander und gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die an den Angeboten teilnehmen.

Der folgende Verhaltenskodex dient uns als Orientierung und Leitlinie für unser Handeln.

1. Sprache und Wortwahl
 - 1.1. Wir passen unsere Sprache und Wortwahl unserer Rolle und unserem Gegenüber an.
 - 1.2. Wir beziehen bei sprachlichen Grenzverletzungen Position und schreiten ein. In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
 - 1.3. Wir nennen unser Gegenüber bei dem von ihm*ihr gewünschten Namen. Spitznamen verwenden wir nur, wenn die andere Person das möchte. Ungewünschte Kosenamen werden nicht genutzt.
2. Angemessenheit von Körperkontakt
 - 2.1. Jede*r bestimmt selbst, wie viel / welche Art von Körperkontakt sie*er mit wem haben möchte. Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen.
 - 2.2. Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen.
 - Dies berücksichtigen wir auch bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen (z.B. bei Spielen).
 - Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung und Strafe sowie jegliches aufdringliche Verhalten sind verboten.
3. Gestaltung von Nähe und Distanz
 - 3.1. Wir machen uns unsere Rolle als Gruppenleitung und die damit verbundene Verantwortung bewusst. Insbesondere achten wir darauf,
 - dass Gruppenleitungen ihre Machtpositionen nicht ausnutzen. Das gilt vor allem beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen.
 - dass Leiter*innen bei Maßnahmen ihre Partnerschaft vor dem Hintergrund ihrer Rolle verantwortungsbewusst gestalten.



- 3.2. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Ein sensibler Umgang mit Grenzen findet statt und individuelle Grenzen werden respektiert.
- 3.3. Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- 3.4. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- 3.5. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- 3.6. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
4. Jugendschutzgesetz
 - 4.1. Wir achten das Jugendschutzgesetz.
 - 4.2. Besonders wichtig ist ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit Alkohol, Nikotin, Cannabis und Medikamenten.
 - 4.3. Dazu gehört auch, niemanden zum Konsum von Alkohol, Zigaretten oder anderen Drogen und Suchtmitteln zu animieren.
5. Verhalten auf Freizeiten und Reisen
 - 5.1. Auf Veranstaltungen und Reisen sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl an Gruppenleiter*innen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln
 - 5.2. Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten schlafen in der Regel Kinder sowie Erwachsene und jugendliche Begleiter*innen in getrennten Räumen. Diese sollen bei Kindern und Jugendlichen geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltungen mit den Teilnehmer*innen zu klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent zu gestalten.
 - 5.3. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuer*innenteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Im Besonderen ist hier eine notwendige Unterstützung bei Kindern mit einer Behinderung angesprochen.



5.4. Maßnahmen des Verbandes mit Übernachtungen mit Minderjährigen finden nicht in privaten Räumlichkeiten von Betreuer*innen statt. Ausnahmen hierzu gibt es nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

5.5. Veranstaltungen von Jugendverbänden sind kein Ort, an dem Mutproben stattfinden.

6. Beachtung der Intimsphäre

6.1. Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Insbesondere das Bett wird als besonderer Schutzraum anerkannt. Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.

6.2. Niemand (auch nicht in Gruppen) darf in nacktem Zustand, aufreizender, leicht bekleideter Pose (z.B. Badebekleidung) oder gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden.

6.3. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden sind zu vermeiden. Ausnahmen sind zu klären und im Einzelfall anzuzeigen (siehe auch unter Punkt 5.3- Menschen mit Behinderung)

6.4. Sollten ausschließlich Gruppenduschen zur Verfügung stehen, sind Möglichkeiten zur alleinigen Körperpflege, z.B. in Form von Duschzeiten, zu schaffen.

7. Geheimnisse

7.1. Gespräche werden in unserer Arbeit selbstverständlich vertraulich behandelt.

7.2. Wir sensibilisieren unsere Kinder und Jugendlichen für das Thema „Geheimnisse“.

7.3. Kinder und Jugendliche dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

8. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

8.1. Wir sensibilisieren die Kinder und Jugendlichen für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.



- 8.2. Wir verpflichten uns bei der Erstellung und beim Konsum von Medieninhalten (z.B. Smartphone, Kamera, Social Media) durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Wir beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung.
- 8.3. Bei Erstellung, Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien sind die geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Recht am eigenen Bild, zu beachten (dies gilt z.B. für Fotos von Freizeiten, Gruppenstunden oder Partys).
- 8.4. Bei der Auswahl von Medien achten wir darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.
- 8.5. Wir dulden weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.
9. Erzieherische Maßnahmen
 - 9.1. Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen) steht das Wohl des Kindes und der*des Jugendlichen im Vordergrund. Diese müssen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.
10. Zulässigkeit von Geschenken
 - 10.1. Im verbandlichen Kontext sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne nur in geringem Maße und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist, erlaubt. Weiterhin unzulässig sind Zuwendungen des Vereins an seine Mitglieder.

Auf Grundlage des Verhaltenskodexes unterzeichnet jede Person, die auch verpflichtet ist, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DPSG DV Aachen ein erweitertes Führungszeugnis einsehen zu lassen, eine Selbstverpflichtungserklärung. Die Selbstverpflichtungserklärung wird vor Beginn der Tätigkeit unterzeichnet, in der Regel mit Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses.



Maßnahmen zur Stärkung (Minderjähriger)

Als Erziehungsverband ist es unser Ziel, unsere Mitglieder in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Neben den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die an unseren Veranstaltungen und Aktionen teilnehmen, verstehen wir auch die erwachsenen ehren- wie hauptamtlich Engagierten auf Diözesanebene als Personen in Entwicklung. Daher haben wir Maßnahmen festgelegt, die die Kinder, Jugendlichen und alle Erwachsenen, die sich bei uns im Diözesanverband engagieren, stärken sollen. So wollen wir dazu beitragen, dass sie Verantwortung für sich und andere übernehmen können und so einem geringeren Risiko für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten ausgesetzt sind.

Partizipation

Beteiligung und Mitbestimmung ist nicht nur wichtiger und elementarer Baustein der pfadfinderischen Arbeit. Vielmehr stärkt die systematische Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an Entscheidungen, die sie betreffen, deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen ihnen und den für sie verantwortlichen Personen. Partizipation ist also eine wichtige Methode zum Schutz gegen Gewalt, sie erleichtert den Zugang zu den eigenen Rechten und machen Kinder, Jugendliche und Erwachsene kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben. Daher finden sich folgende Beteiligungsmöglichkeiten wieder:

- Grundsätzlich gilt bei allen Veranstaltungen und Aktionen das Prinzip der Freiwilligkeit. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Aktion als auch für einzelne Programmpunkte.
- Mitbestimmung und Partizipation ist Grundlage der pädagogischen Arbeit und damit bereits strukturell in Ordnung und Satzung verankert.
- Bei allen Veranstaltungen und Projekten werden darüber hinaus konkrete Möglichkeiten für die Teilnehmenden geschaffen, sich aktiv zu beteiligen. Verantwortlich hierfür ist die für die Veranstaltung oder das Projekt zuständige Leitung.



- Jede Veranstaltung und jedes Projekt werden sowohl im Vorbereitungsteam als auch gemeinsam mit den Teilnehmenden reflektiert. Die Reflexionen sind eine Möglichkeit für die Teilnehmenden, auch Kritik zu äußern und so zu einer Veränderung beizutragen.
- Um die Mitglieder in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen zu partizipativem Arbeiten zu befähigen, ist das Thema Partizipation Teil des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts und wird in zahlreichen Ausbildungsmodulen und -bausteinen sowie dem Woodbadgekurs behandelt.

Präventionsangebote

Neben Möglichkeiten zur Partizipation sind konkrete Präventionsangebote eine sinnvolle und wichtige Ergänzung in der Präventionsarbeit. Mithilfe konkreter Angebote können Kinder, Jugendliche und Erwachsene lernen, die eigenen Grenzen wahr- und ernst zu nehmen und zu äußern, wenn diese überschritten werden. Sie lernen, dass auch sie Rechte haben und für diese einzustehen.

Daher finden sich folgende konkrete Präventionsangebote in der Arbeit des DPSG DV Aachen wieder:

- In Morgenrunden und an weiteren passenden Stellen werden niederschwellige, stärkende Übungen eingesetzt.
- Die Arbeitskreise, Arbeitsgruppen und auch die Diözesanleitung selbst werden dazu ermutigt, konkrete themenbezogene Projekte oder Fachreihen durchzuführen, beispielsweise zu Kinderrechten, Selbststärkung, Antidiskriminierung, etc.
- Um die Mitglieder in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen zu befähigen, präventiv zu arbeiten, ist das Thema Präventionsarbeit Teil der Präventionsschulungen des Ausbildungskonzepts der DPSG. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch die Teilnahme an Fachtagen oder durch externe Fachreferent*innen Expertise zu gezielten Themen hinzuzugewinnen.

Intervention

Ein Verdacht oder auch Vorfall, der eine Intervention erforderlich macht, ist eine große Herausforderung für die Personen, die Verantwortung haben und intervenieren müssen. Der DPSG DV Aachen unterstützt die ehren- und hauptberuflich Tätigen sowie die Teilnehmenden an Diözesanveranstaltungen und berät sie bei einem Verdacht oder Vorfall.

Ansprechpersonen für die Teilnehmenden an Diözesanveranstaltungen sind:

- Die eigenen Leiter*innen: Die eigenen Leiter*innen sind verantwortlich für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und häufig Vertrauenspersonen. Sie sind in der Regel erste Ansprechpersonen für die Gruppenmitglieder.
- Ggf. für die Veranstaltung benannte Ansprechpersonen: Sind für eine Veranstaltung konkrete Ansprechpersonen benannt, sind diese selbstverständlich für alle Teilnehmenden ansprechbar. Sie kennen die Strukturen und wissen, wann weitere Personen wie beispielsweise die Präventionsfachkraft oder der Diözesanvorstand hinzugezogen werden müssen.
- Die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen (bspw. Projektleitung oder Stufen- bzw. Fachbereichsleitung) sind Ansprechpersonen für alle Teilnehmenden der Veranstaltung.
- Die Präventionsfachkraft des Diözesanverbands ist ansprechbar für alle Personen, die Fragen rund um das Thema Prävention haben. Auch bei Interventionsfällen ist sie ansprechbar.
- Der Diözesanvorstand ist qua Amt verantwortlich für jeden Interventionsfall und ebenfalls ansprechbar.
- Der Bundesvorstand der DPSG: Ist der Diözesanvorstand des DPSG DV Aachen selbst involviert, bedarf es einer anderen Anlaufstelle, an die sich Betroffene wenden können. In diesem Fall ist der Bundesvorstand der DPSG die zuständige Ansprechstelle.
- Der*die Interventionsbeauftragte des Bistums ist ansprechbar bei allen Vorfällen, die sich in kirchlichen Rechtsträgern ereignen.
- Die Ansprechpersonen des Bistums: die Ansprechpersonen des Bistums engagieren sich ehrenamtlich und sind ebenfalls ansprechbar für alle



Vorfälle, die sich innerhalb der Strukturen von kirchlichen Rechtsträgern ereignen.

- Externe, unabhängige Beratungsstellen: Die unabhängigen Beratungsstellen beraten Betroffene von Übergriffen kostenlos und anonym.

Ansprechpersonen für ehrenamtlich Tätige auf Diözesanebene:

- Die eigene Stufen- oder Fachbereichsleitung: die eigene Stufen- oder Fachbereichsleitung hat die Verantwortung für den Arbeitskreis und ist erste Ansprechperson und Anlaufstelle bei Problemen, Sorgen oder Nöten.
- Die Präventionsfachkraft des Diözesanverbands ist ansprechbar für alle Personen, die Fragen rund um das Thema Prävention haben. Auch bei Interventionsfällen ist sie ansprechbar.
- Der Diözesanvorstand ist qua Amt verantwortlich für jeden Interventionsfall und ebenfalls ansprechbar.
- Der Bundesvorstand der DPSG: Ist der Diözesanvorstand des DPSG DV Aachen selbst involviert, bedarf es einer anderen Anlaufstelle, an die sich Betroffene wenden können. In diesem Fall ist der Bundesvorstand der DPSG die richtige Ansprechstelle.
- Die Interventionsbeauftragte des Bistums: die Interventionsbeauftragte des Bistums ist ansprechbar bei allen Vorfällen, die sich in kirchlichen Rechtsträgern ereignen.
- Die Ansprechpersonen des Bistums: die Ansprechpersonen des Bistums engagieren sich ehrenamtlich und sind ebenfalls ansprechbar für alle Vorfälle, die sich innerhalb der Strukturen von kirchlichen Rechtsträgern ereignen.
- Externe, unabhängige Beratungsstellen: Die unabhängigen Beratungsstellen beraten Betroffene von Übergriffen kostenlos und anonym.

Ansprechpersonen für die hauptberuflichen Mitarbeitenden der Diözesanstelle:

- Der Diözesanvorstand: Der Diözesanvorstand ist qua Amt verantwortlich für jeden Interventionsfall und ansprechbar bei allen Fragen oder Problemen der Mitarbeitenden.



- Die Geschäftsführung: Bei Problemen, Sorgen oder Nöten ist die Geschäftsführung ebenfalls ansprechbar.
- Der Bundesvorstand der DPSG: Ist der Diözesanvorstand des DPSG DV Aachen selbst involviert, bedarf es einer anderen Anlaufstelle, an die sich Betroffene wenden können. In diesem Fall ist der Bundesvorstand der DPSG die richtige Ansprechstelle.
- Die Interventionsbeauftragte des Bistums ist ansprechbar bei allen Vorfällen, die sich in kirchlichen Rechtsträgern ereignen.
- Die Ansprechpersonen des Bistums: die Ansprechpersonen des Bistums engagieren sich ehrenamtlich und sind ebenfalls ansprechbar für alle Vorfälle, die sich innerhalb der Strukturen von kirchlichen Rechtsträgern ereignen.
- Externe, unabhängige Beratungsstellen: Die unabhängigen Beratungsstellen beraten Betroffene von Übergriffen kostenlos und anonym.
- Die Erstberatungsstelle der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Die Erstberatungsstelle der Antidiskriminierungsstelle des Bundes berät kostenfrei und anonym bei einem Vorfall von sexueller Belästigung oder Diskriminierung und übernimmt auch eine juristische Erstberatung.

Eine Liste aller Ansprechpersonen findet sich im Anhang dieses Konzepts.



Umgang mit Beschwerden

Der Diözesanvorstand, die Diözesanleitung und alle im Bereich des DPSG DV Aachen Tätigen haben ein offenes Ohr für Lob, Kritik und Problemanzeigen und setzen sich mit Rückmeldungen selbstkritisch auseinander.

Auch wenn jede Beschwerde individuell zu betrachten ist und einen individuellen Umgang braucht, gibt es einige Regeln, an die sich alle Ansprechpersonen halten:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen.
- Die Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die Ansprechperson informiert die betroffene Person im Vorfeld darüber, wenn sie weitere Personen in den Prozess einbezieht.
- Jede Beschwerde wird dokumentiert. Ein Dokumentationsbogen ist diesem Konzept angehängt.
- Die für den Bereich zuständige Person und ggf. der Diözesanvorstand werden über jede Beschwerde informiert.



Handungsleitfaden bei einem Verdacht oder Vorfall

Sollte es zu einem Vorfall oder Verdacht kommen, der eine Intervention erforderlich macht, sollen folgende Leitfäden Hilfestellung und Unterstützung sein für diejenigen, die intervenieren müssen. Die Leitfäden geben Hilfestellung sowohl bei einem konkreten Verdacht als auch bei einer Vermutung oder einem Mitteilungsfall.

Vorgehen, wenn sich uns eine Person anvertraut (Vorgehen im Mitteilungsfall):

1. Handle ruhig und besonnen
2. Glaube der betroffenen Person und nimm sie ernst.
3. Versichere, dass die betroffene Person keine Schuld hat.
4. Behandle das Gespräch vertraulich.
5. Mache nur Angebote, die erfüllbar sind.
6. Stelle sicher, dass sich die betroffene Person nicht ausgrenzt.
7. Mache dir zeitnah möglichst genau Notizen. Ggf. kannst du das Gespräch auch direkt protokollieren.
8. Besprich dich mit einer Vertrauensperson oder mit einer für dich zuständigen Ansprechperson (Stufen- oder Fachbereichsleitung, Diözesanvorstand oder Präventionsfachkraft).
9. Wende dich an die Präventionsfachkraft oder den Diözesanvorstand.
10. Plane gemeinsame weitere Schritte.

Vorgehen bei einer Vermutung oder einem Verdacht:

1. Mache dir zeitnah möglichst genaue Notizen.
2. Besprich dich mit einer Vertrauensperson oder mit einer für dich zuständigen Ansprechperson (Stufen- oder Fachbereichsleitung, Diözesanvorstand oder Präventionsfachkraft).
3. Wende dich an die Präventionsfachkraft oder den Diözesanvorstand.
4. Plane gemeinsame weitere Schritte.

Sobald der Diözesanvorstand oder die Präventionsfachkraft informiert ist, musst du nicht mehr allein über das weitere Vorgehen entscheiden.



Die Präventionsfachkraft bzw. der Diözesanvorstand wissen, welche weiteren Schritte zu tun sind und welche Personen ggf. hinzugezogen werden müssen.

Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist der DPSG DV Aachen verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bestätigt sich der Verdacht oder kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, so ist er dazu verpflichtet, das zuständige Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss die Präventionsfachkraft oder der Diözesanvorstand informiert werden. Diese suchen den Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Die insoweit erfahrene Fachkraft nimmt anonym eine Gefährdungsbeurteilung vor und gibt Empfehlungen, wie man mit dem Vorfall weiter umgehen sollte. Das zuständige Jugendamt kann den Kontakt zu den insoweit erfahrenen Fachkräften herstellen.

Aufarbeitung

Ein Verdacht oder Vorfall von Gewalt innerhalb des DPSG DV Aachen stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Auch wenn zunächst die direkte Intervention erforderlich ist, ist es ebenso notwendig, nach einem Abschluss der Intervention den Fokus auf alle Beteiligten und die betroffene Gruppe zu werfen. Nach einem Vorfall können Irritationen bestehen bleiben oder unausgesprochene Konflikte herrschen. Diese Irritationen und Konflikte gilt es aufzuarbeiten, zu reflektieren und aufzulösen.

Verantwortlich hierfür ist der Diözesanvorstand. Unterstützung bekommt er durch die Präventionsfachkraft des DPSG DV Aachen. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, sich Unterstützung durch eine externe Person, beispielsweise in Form einer Mediation, zu suchen.

Rehabilitation

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen. Die zu Unrecht beschuldigte Person darf keine Nachteile oder Benachteiligungen erfahren.

Der Diözesanvorstand unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

- Information aller Personen, die an dem Vorgang beteiligt waren oder Kenntnis davon erlangt haben, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.
- Sofern der Fall zuvor öffentlich bekannt geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen.
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen.
- Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person.
- Falls möglich und notwendig: Einen Wechsel des Aufgabengebiets ermöglichen, ohne dass der zu Unrecht verdächtigten Person Nachteile entstehen.

Grundsätzlich werden alle Schritte mit der zu Unrecht beschuldigten Person abgesprochen und keine Schritte ohne ihr Einverständnis eingeleitet.

Qualitäts- und Wissensmanagement

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Daher wird das Schutzkonzept alle fünf Jahre evaluiert, überprüft und ggf. angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist die Präventionsfachkraft. Ebenso wird das Schutzkonzept nach jedem Vorfall überprüft und ggf. angepasst. Weiterer wichtiger Aspekt im Kontext des Qualitätsmanagements ist die Qualifizierung und Sensibilisierung derjenigen, die Verantwortung in unserem Diözesanverband übernehmen. Daher ist das Thema Prävention Teil unseres gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts. Dieses wird durch den Bundesverband der DPSG in regelmäßigen Abständen überprüft und weiterentwickelt.

Ein wichtiges Instrument des Qualitätsmanagements ist das Wissensmanagement. Es muss sichergestellt sein, dass alle, die es betrifft, das Schutzkonzept und die darin aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen kennen. Um dies sicherzustellen, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Das Schutzkonzept wird auf der Homepage frei zugänglich veröffentlicht.
- Das Schutzkonzept wird bei den Präventionsschulungen thematisiert und besprochen.
- Das Schutzkonzept wird allen zu Beginn ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Verantwortlich hierfür ist die Präventionsfachkraft.



Präventionsfachkraft

Die Präventionsfachkraft berät und unterstützt den Diözesanvorstand in allen Fragen, die die Präventionsarbeit in Zusammenhang mit dem Schutzkonzept im DPSG DV Aachen betreffen. Darüber hinaus fungiert sie als Ansprechperson für alle Mitglieder im Diözesanverband und in seinen Untergliederungen bei Fragen zum Thema Prävention. Ebenso berät sie bei einer notwendigen Intervention. Zur Präventionskraft kann nur ernannt werden, wer einen entsprechenden Qualifikationsnachweis zur Präventionsfachkraft nachweisen kann.